

Jugendordnung:

1. Name und Mitgliedschaft

Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im Tennisclub Reudern nachfolgend TCR genannt.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, wie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt

- den Vereinsjugendsprecher (nachfolgend auch Jugendsprecher genannt)
- die Mannschaftsvertreter (Junioren, Juniorinnen, Knaben und Mädchen)
- den Vertreter der nicht turnierspielenden Jugendlichen

Diese bilden zusammen mit dem Jugendwart den Vereinsjugendausschuss (nachfolgend auch Jugendausschuss genannt).

Der Jugendausschuß plant und koordiniert die Jugendarbeit im Verein.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses mit Ausnahme des Jugendwartes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

4. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher betreut zusammen mit dem Jugendwart die Vereinsjugend. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand. Er leitet zusammen mit dem Jugendwart die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der Jugendsprecher ist Kraft Amt Mitglied im erweiterten Vorstand des TCR.

5. Jugendkasse

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und wird vom Jugendausschuß geführt. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln und ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Öffentliche Zuschüsse können zur Unterstützung der Trainingskosten herangezogen werden.

Die Jugendkasse ist während des Jahres mit dem Hauptverein abzustimmen und mindestens einmal jährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Das Nähere regelt der Vorstand.

6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung:

Die Jugendordnung als auch deren Änderungen, müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom TCR-Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendordnung und deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den TCR-Vorstand in Kraft.

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der TCR-Satzung.